

Verlautbarung der Grundumlagen 2016

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

Der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten hat am 14. 12. 2015 den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Präsidium den Genehmigungsbeschluss erteilt.

Die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen der Fachvertretungen wurden vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. 11. 2015 genehmigt.

Hinweise zur Grundumlage:

Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 12 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und

eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist grundsätzlich pro Berechtigung zu entrichten. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 9 WKG).

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 14 WKG).

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen (§ 123 Abs. 14 WKG).

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation/Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2010	Pro Berechtigung Planende Baumeister und Baumeistergewerbe Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag	1,5 Promille 350,00
		Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag	1,2 Promille 270,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.06.2015	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 25 % je Berechtigung auf Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Maximalbetrag	250,00 187,50 0,25 Prozent 1.500,00
		Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb	50,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages	50 Prozent
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung für alle Mitglieder (ausgenommen Keramiker) Keramiker (75 % vom Sockelbetrag) Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	330,00 247,50 0,8 Prozent 3.000,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.05.2010	Maler, Lackierer und Schilderhersteller Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	180,00 1,2 Prozent 2.700,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
		Tapezierer, Dekorateur und Sattler Sockelbetrag pro Berechtigung: Tapezierer und Dekorateur Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres	308,00 125,00 0,2 Prozent
	Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2010 Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 23.05.2014 für Steinmetze	<p>Pflasterer Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Bauhilfsgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung Betonwarenerzeuger (Berufszweig 1100) Transportbeton (Berufszweig 1105) Sand-, Schotter- und Kieserzeuger (Berufszweig 1400) Steinbruchunternehmen (Berufszweig 1300) Alle anderen Berufszweige Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Bodenleger Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Steinmetze Grundbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Grundbetrages</p>	<p>230,00 0,00 Prozent 50 Prozent 263,00 263,00 215,00 215,00 149,00 0,35 Prozent 1.600,00 50 Prozent 280,00 0,6 Prozent 5.000,00 50 Prozent 355,00 0,7 Prozent 50 Prozent</p>
107	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.06.2015	<p>Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>430,00 0,65 Prozent 4.500,00 50 Prozent</p>
108	LI Tischler und holzgestaltende Gewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.09.2015	<p>Tischler, Bootbauer oder Tischler in eingeschränkter Form Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p> <p>Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>260,00 0,7 Prozent 50 Prozent 130,00 0,00 Prozent 50 Prozent</p>
110	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2015	<p>Die Grundumlage setzt sich für alle Metalltechniker zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag pro Berechtigung für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>160,00 80,00 0,12 Prozent 5.000,00 50 Prozent</p>
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2010	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>175,00 88,00 0,16 Prozent 1.200,00 50 Prozent</p>
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2012	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)</p>	<p>194,00 97,00 0,09 Prozent 5.000,00 50 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 15.06.2015	Fixbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Fixbetrages	175,00 350,00 0,10 Prozent 87,50 175,00
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2010	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Anteil: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	164,00 82,00 0,10 Prozent 1.500,00 50 Prozent
115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2015	Berufsgruppe Kraftfahrzeugtechniker Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner 1. Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner Fixbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag 2. Gewerbeberechtigung Wagner Fixbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag	229,00 0,00 Prozent 50 Prozent 250,00 0,40 Prozent 2.000,00 125,00 90,00 0,40 Prozent 2.000,00 45,00
116	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	Pro Berechtigung Kunsthandwerke: Gold- und Silberschmiede Uhrmacher Buchbinder Musikinstrumentenerzeuger Erzeuger von kunstgewerblichen Gegenständen Keine Staffelung nach der Rechtsform Variabler Anteil für die Grundumlage: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 175,00 175,00 155,00 155,00 0,00 Prozent 50 Prozent
117	LI Mode- und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Bekleidungsgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am selben Standort Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Textilreiniger, Wäscher und Färber Textilreiniger Pro weitere Betriebsstätte ohne Einschränkung a) Chemischreiniger b) Wäscher und Wäschebügler Wenn a) und b) an einem Standort Pro weitere Betriebsstätte Eingeschränkt auf Filialbetrieb Übernahme von Arbeiten für das Handwerk Textilreinigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	300,00 0,00 Prozent 50 Prozent 166,00 83,00 0,5 Prozent 50 Prozent 160,00 0,05 Prozent 50 Prozent 249,00 249,00 249,00 249,00 249,00 249,00 150,00 200,00 0,4 Prozent 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
118	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	<p>Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher Sockelbetrag pro Berechtigung für: Schuhmacher und Reparaturschuhmacher 298,00 Orthopädienschuhmacher 486,00 Zweigbetriebe sind wie Hauptbetriebe zu behandeln Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,00 Prozent</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker Optiker und Kontaktlinsenoptiker Sockelbetrag pro Berechtigung 160,00 Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort 100,00 Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag linear pro Standort 450,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Hörgeräteakustiker Sockelbetrag pro Berechtigung 160,00 Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Orthopädietechniker und Bandagisten Sockelbetrag pro Berechtigung 160,00 Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort 100,00 Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Standort für Orthopädietechniker und Bandagisten 85,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Miederwarenerzeuger Sockelbetrag pro Berechtigung 160,00 Staffelung nach der Rechtsform Der Promillesatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen 2011 beträgt in allen Fällen 0,0 Promille</p> <p>Zahn techniker Sockelbetrag pro Gewerbeberechtigung 410,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 9,0 Promille Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p>	
119	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.04.2015	<p>Müller Sockelbetrag pro Berechtigung 210,00 Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Jahrestonne Vermahlungsmenge 0,00 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Bäcker Sockelbetrag pro Berechtigung 180,00 Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,3 Prozent Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Konditoren (Zuckerbäcker) Sockelbetrag pro Berechtigung 322,00 Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag eines Prozentsatzes der SV-Beiträge des Vorjahres 0,00 Prozent Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Fleischer Sockelbetrag pro Berechtigung 325,00 Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,5 Prozent Höchstbetrag 3.000,00 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung für: Obstpresser 80,00 Alle übrigen 170,00 Sockelbetrag für: Milchverarbeiter bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr 180,00 Milchverarbeiter über 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr 5.400,00 Ein Prozentsatz an der SV-Beitragssumme wird festgesetzt mit 0,00 Prozent Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p>	
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.04.2015	<p>Sockelbetrag für die erste Berechtigung am Standort 180,00 Sockelbetrag für jede weitere Gewerbeberechtigung am selben Standort 18,00 Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 4,0 Promille Werbebeitrag pro Mitgliedsbetrieb 25,00 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2015	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	290,00 0,44 Prozent 50 Prozent
122	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des zweitvorausgegangenen Jahres zuzgl. ein fixer Betrag pro MitarbeiterIn zuzgl. ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte einschlägigen Automaten Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	210,00 0,00 Prozent 0,00 0,00 50 Prozent
123	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.05.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle anderen Gewerbe exklusive Hausbesorger/Reiniger Hausbesorger/Reiniger Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 145,00 0,00 Prozent 50 Prozent
124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.04.2015	Sockelbetrag für jede Gewerbeberechtigung einschließlich sämtlicher weiteren Betriebsstätten Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	310,00 0,00 Prozent 50 Prozent
125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.07.2015	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem Zuschlag pro MitarbeiterIn (ausgenommen Lehrlinge) (lt Kärntner GKK jeweils 1. März) 3. einem festen Betrag pro Mitglied für Organhaftpflichtversicherung 4. einem Prozentsatz des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorausgegangenen Jahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	506,00 41,00 250,00 0,00 Prozent 50 Prozent
125B	FG Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2015	Sockelbetrag für die erste Berechtigung Für jede weitere Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform BKG Bestattung Kärnten GmbH und PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GesmbH für die erste Berechtigung Für jede weitere Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform Ausbildungsbeitrag je Mitglied (jährlich rückzahlbar) Ein Zuschlag pro Geschäftsfall entfällt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	240,00 240,00 640,00 640,00 50,00 50 Prozent
126	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2015	Gewerbliche Dienstleister Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Patentverwerter Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 5,00 50 Prozent
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Selbständige Personenbetreuer Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 72,00 50 Prozent
128	FG Persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 50 Prozent
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.-09.09.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung für jede weitere derartige Berechtigung Für ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent	4,55 Promille 160,00 0,00 80,00

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 01.06.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,10 Promille 65,00 32,50
202	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,45 Promille 65,00 14,50
203	FV Stein- und keramische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.09.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,35 Promille 65,00 32,50
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,59 Promille 65,00 32,50
205	FV Chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,75 Promille 65,00 32,50
206	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,50 Promille 65,00 32,50
207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,65 Promille 65,00 32,50
209	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.06.2012	<ol style="list-style-type: none"> Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz BUAG unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres <p>Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>2.180,19 0,40 Prozent</p> <p>0,40 Prozent</p> <p>2.180,19 0,40 Promille</p> <p>0,00 0,00</p>
210	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2015	<p>Sägeindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Grundumlage Holzinformation Je Festmeter Rundholzeinschnitt des Vorjahres von den Mitgliedsfirmen des Berufszweiges der Sägeindustrie Mindestumlage (0,30 Euro pro Festmeter Rundholzeinschnitt des Vorjahres, davon 0,06 Euro für „PROHOLZ“ Kärnten und 0,24 Euro für den Fachverband Holzindustrie) Ruhende und verpachtete Betriebe sind von dieser Umlage befreit</p> <p>Holzverarbeitende Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>3,0 Promille 65,00 32,50</p> <p>0,30 33,00</p> <p>0,00</p> <p>4,29 Promille 65,00 32,50</p>
211	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.06.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,45 Promille 65,00 32,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2015	Ledererzeugende Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Schuh- und Lederwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Textilindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Bekleidungsindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,45 Promille 65,00 32,50 2,75 Promille 200,00 100,00 2,05 Promille 150,00 75,00 3,45 Promille 223,00 111,50 1,85 Promille 223,00 111,50
213	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	5,52 Promille 150,00 75,00
215	FV NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.05.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,45 Promille 65,00 32,50
216	FV Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.09.2015	Maschinen- und Metallwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Gießereiindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,75 Promille 65,00 32,50 3,35 Promille 65,00 32,50
217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,58 Promille 65,00 32,50
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 Promille 65,00 32,50

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Gemischtwaren-Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Alle übrigen Mitglieder (nebenbetreute Mitglieder bzw Listenmitgliedschaften) Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	56,00 149,00 80,00 50 Prozent
302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.09.2015	Tabaktrafikanten Einzelhandel: 0,079 % vom Vorjahres-Tabakwarenumsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, das ist die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tobaccoland HandelsgesmbH & CoKG und sonstigen Tabakwarenlieferanten) Mindestumlage Großhandel: Lottokollekturen und Klassenlotteriegeschäftsstellen Festsatz von (die nicht bereits die Grundumlage für den Einzelhandel mit Tabakwaren bezahlen) Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,079 % 35,00 3.116,00 330,00 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	71,00 149,00 50 Prozent
304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	87,00 149,00 50 Prozent
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	136,00 149,00 0,00 50 Prozent
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	Pro Berechtigung: Maronibrater Alle übrigen Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	80,00 128,00 50 Prozent
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (kein Beschluss gefasst) c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	110,00 0,00 50 Prozent
308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	90,00 149,00 50 Prozent
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.08.2015	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	125,00 50 Prozent
310	LG Papier- und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	77,00 149,00 50 Prozent
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.12.2015	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	134,00 50 Prozent
312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	146,00 155,50 50 Prozent
313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	90,00 149,00 25,00 50 Prozent
314	LG Handel mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Sekundärrohstoffhandel pro Berechtigung c) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	77,00 150,00 149,00 50 Prozent
315	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	141,00 149,00 50 Prozent
316	FV Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 01.06.2015	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG für: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	88,00 149,00 0,00 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	100,00 149,00 50 Prozent
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe pro Berechtigung: Versandhandel, Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln, Großhandel mit Blumen und Handel mit Altwaren, Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören b) Gemischtwarenhandel (allgemeines Handelsgewerbe) ohne Bekanntgabe des Sortimentsschwerpunktes c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Zusätzliche Umlagenbestandteile im Versandhandel auf Basis der Beschäftigtenzahlen (Ziff. 3 des Vereinheitlichungsbeschlusses) werden nicht festgesetzt. Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	60,00 146,00 0,00 50 Prozent
320	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.08.2015	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 50 Prozent

Gemischtwaren-Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe:

Inhaber von Berechtigungen für das „Allgemeine Handels- und Handelsagentengewerbe“ gem. § 124 Z 10 GewO 1994 (Gemischtwarenhandel) entrichten die Grundumlage des Landesgremiums, dem sie zugeordnet sind.

Übersteigt der jährliche Bruttoumsatz mit Warengruppen, die in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer weiterer Landesgremien fallen, den Betrag von 72.673,00 Euro, beträgt die Grundumlage 149,00 Euro, gestaffelt nach der Rechtsform.

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
401	FV Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.10.2015	Berufsweig Banken Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Berufsweig Casinos Austria und Lotterien a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekanntgegebene Gesamtumsatz der 178. und 179. Klassenlotterie b) Österreichische Lotterien GmbH: Der Umsatz aller Auspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorausgegangenen Jahres (2014) c) Casinos Austria AG: Der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorausgegangenen Jahres (2014) Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,094 Promille 0,00 0,00 0,14 Promille 0,047 Promille 0,302 Promille 7,27 3,64
402	FV Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.09.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,041 Promille 7,00 3,00
403	FV Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.09.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,225 Promille 0,00 0,00
404	FV Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.05.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,200 Promille 0,00 0,00
405	FV Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 Promille 0,00 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
406	FV Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.09.2015	<p>1. Versicherungsunternehmen Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen Mindestbetrag</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>2. Kleine Versicherungsvereine Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für:</p> <p>2.1. Sach-/Rückversicherer Mindestbetrag Höchstbetrag</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>2.2. Viehversicherer Mindestbetrag Höchstbetrag</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>1,05 Promille 0,00</p> <p>0,00</p> <p>4,60 Promille 25,44 7.000,00</p> <p>12,00</p> <p>0,00 Promille 0,00 0,00</p> <p>0,00</p>
407	FV Pensionskassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2015	<p>Fixbetrag pro Pensionskassenberechtigung Pro Tausend Euro Grundkapital Pro Tausend Euro Deckungsrückstellung Pro Berechtigtem</p> <p>Deckel iHv max. 50.000,00 Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 40.000,00 Euro für die betrieblichen Pensionskassen</p> <p>Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zu gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von</p>	<p>6.500,00 1,92 0,0092 0,20</p> <p>38,70 Prozent</p>

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
501	FV Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2011	<p>Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:</p> <p>a) Ein fester Betrag von</p> <p>b) Ein Anteil v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung: Lohn- und Gehaltssumme von 1 bis 30 Mio. Euro ein Anteil von Lohn- und Gehaltssumme von mehr als 30 Mio. Euro ein Anteil von</p> <p>c) Ein Zuschlag von Euro pro Beschäftigten (gem. Personalstand zum 1.1. des Jahres) sowie einen Mindestbetrag von</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG</p>	<p>200,00</p> <p>0,90 Promille 0,30 Promille 0,00 0,00</p> <p>50 Prozent</p>
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2010	<p>Schifffahrtunternehmen Die Grundumlage besteht pro Berechtigung jeweils aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen:</p> <p>Segelschulen Pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag Pro Betriebsmittel</p> <p>Schiffsführerschulen/Motorbootschulen Pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag Pro Betriebsmittel</p> <p>Vermietung von Schiffen aller Art Pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag Pro Betriebsmittel</p> <p>Rafter Pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag Pro Betriebsmittel</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG</p> <p>Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) Pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag Pro Betriebsmittel: bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug</p>	<p>133,00 0,00</p> <p>125,00 0,00</p> <p>125,00 0,00</p> <p>77,00 0,00</p> <p>50 Prozent</p> <p>0,00</p> <p>74,00 99,00 147,00 185,00 235,00 285,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
		Überfuhren/Rollfuhren Pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag Pro Betriebsmittel Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	0,00 77,00 50 Prozent
		Luftfahrtunternehmungen a) Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 Fester Betrag pro Berechtigung zuzgl. 0,00 Euro Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gem. Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. d. J. b) Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 102 LFG Fester Betrag pro Berechtigung c) Luftfahrzeugvermietungsunternehmungen Fester Betrag pro Berechtigung zuzgl. 0,00 Euro Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gem. Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. d. J. d) Flugplätze Fester Betrag pro Berechtigung für: Flughäfen Flugfelder e) Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen (wir machen von dieser Kategorie keinen Gebrauch) f) Andere Luftfahrtunternehmungen Fester Betrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	152,00 0,00 61,00 61,00 0,00 1.145,00 0,00 61,00 50 Prozent
		Autobusunternehmungen 1. Gelegenheitsverkehr Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen Kategorie 1: erste Berechtigung Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere b) zusätzlich ein Zuschlag je Fahrzeug lt. der Summe aller Konzessionsumfänge 2. Kraftfahrlinienverkehr Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen Kategorie 1: erste Berechtigung Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere b) zusätzlich ein Zuschlag je gemeldeten Autobus Nach dem Stand 1. März jeden Jahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	0,00 88,00 0,00 88,00 50 Prozent
503	FG Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Fester Betrag pro Berechtigung: Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen 1er-Sesselbahnen/-lifte 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen 3er-Sesselbahnen/-lifte 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen Schlepplifte bis 300 m Schlepplifte von 301 bis 800 m Schlepplifte ab 801 m Jede andere Anlage Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG Die Grundumlagen sind unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an dessen Stelle tretenden amtlichen Nachfolgeindex wertgesichert zu entrichten. Als Ausgangsgrundlage für die Feststellung einer Geldwertänderung ist die für den Monat September 2015 verlaubarbare Indexzahl heranzuziehen. Als Vergleichsgrundlage hat die zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt letztverlaubarbare Indexzahl zu dienen. Hierbei bleiben jedoch Schwankungen bis zu jeweils 4 Prozent gegenüber der letzten herangezogenen und als Vergleichsgrundlage wirksam gewordenen Indexzahl unberücksichtigt, höhere Schwankungen kommen aber voll zur Wirkung (Stufenindex).	1.600,00 1.600,00 500,00 600,00 1.200,00 700,00 1.600,00 200,00 340,00 460,00 1.000,00 50 Prozent
504	FG Spediteure Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2015	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG für folgende Berechtigungen: Spedition Transportagentur Verladegewerbe Lagerei Frachtenreklamationsbüro Sonstige Betriebe Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	320,00 269,00 210,00 210,00 210,00 210,00 50 Prozent
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.07.2014	1. Gelegenheitsverkehr a. Fester Betrag je Berechtigung b. Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang c. Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang d. Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang Keine Staffelung nach der Rechtsform	0,00 95,00 95,00 95,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
		<p>2. Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers a. Fester Betrag je Berechtigung b. Zuschlag je Fahrzeug Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>3. Fiaker- und Pferde Mietwagen-Gewerbe a. Fester Betrag je Berechtigung b. Zuschlag je Fuhrwerk Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>4. Alle anderen Betriebe Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt: a. Fester Betrag pro Berechtigung b. Zuschlag je Betriebsmittel</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG</p>	<p>123,00 0,00</p> <p>63,00 0,00</p> <p>123,00 0,00</p> <p>50 Prozent</p>
506	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.08.2012	<p>Klasse 1: Konzessionierte Unternehmungen Grundbetrag pro Berechtigung Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro KFZ) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr bis 50 LKW pro LKW ab dem 51. LKW pro LKW PR-Beitrag Grundbetrag pro Berechtigung PR-Beitrag pro LKW (abhängig vom Konzessionsumfang) StraGü-Beitrag – Grundbetrag pro Mitglied</p> <p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe Grundbetrag pro Berechtigung PR-Beitrag: Grundbetrag pro Berechtigung StraGü-Beitrag – Grundbetrag pro Mitglied</p> <p>Klasse 3: Traktorfrächter Grundbetrag inklusive 1 Fahrzeug pro Berechtigung Variabler Betrag pro Fahrzeug</p> <p>Klasse 4: Pferdefrächter Grundbetrag pro Berechtigung Variabler Betrag pro Fahrzeug</p> <p>Klasse 5: Fahrradbotendienst Grundbetrag pro Berechtigung Variabler Betrag pro Fahrzeug</p> <p>Klasse 6: Motorradbotendienst Grundbetrag pro Berechtigung Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung Variabler Betrag pro Fahrzeug</p> <p>Klasse 7: Sonstige Berechtigungen Grundbetrag pro Berechtigung Nach dem Stand 1. März jeden Jahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Ab 1.5.2014 bleiben Indexschwankungen bis 4 % (Verbraucherpreisindex 2005) unberücksichtigt. Bei Überschreitungen wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet die neue Ausgangssituation für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.</p>	<p>100,00</p> <p>30,00 15,00</p> <p>5,00 15,00 15,00</p> <p>120,00 15,00 15,00</p> <p>36,00 0,00</p> <p>12,00 0,00</p> <p>36,00 0,00</p> <p>55,00 55,00 0,00</p> <p>55,00</p> <p>50 Prozent</p>
507	FV Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2014	<p>1. Berufszweig Fahrschulen Fester Betrag pro genehmigten Standort Für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>2. Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung Fester Betrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>3. Berufszweige a) Presseagenturen b) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen c) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen d) Anbieter von Telematikdiensten e) leitungsgebundener Energietransport sowie f) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden Fester Betrag pro Berechtigung (Staffelung nach der Rechtsform) Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden SV-Beitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil des vergangenen Jahres) Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw Berechtigung: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalenderjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI-2010-Jahresdurchschnittes 2014 vom VPI-2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.</p>	<p>966,20 100,00</p> <p>50 Prozent</p> <p>178,00</p> <p>50 Prozent</p> <p>178,00</p> <p>1,5 Promille 50 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
508	FG Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2010	<p>Garagen (Gesamteinstellfläche in m² lt. Gewerbeberechtigung) Umrechnung m²-Stellplatz: Da bei der Berechnung nach m² auch Rangierflächen dazuzurechnen sind, werden pro Stellplatz 25 m² angenommen.</p> <p>bis 200 m² bis 400 m² bis 800 m² bis 1.500 m² ab 1.501 m² und unbegrenzte Gewerbeberechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Servicestation und Parkplatzvermietungen Pro Gewerbeberechtigung für: – Servicestationen – Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)</p> <p>Tankstellen Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen: – Tankstellen (Anzahl der Zapfauslässe lt. Gewerbeberechtigung) 1–3 Zapfauslässe 4–6 Zapfauslässe Über 6 Zapfauslässe und unbegrenzte Gewerbeberechtigung Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>0,00 142,00 204,00 271,00 0,00 123,00 142,00 0,00 0,00 172,00 50 Prozent</p>

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
601	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	<p>Betriebsgruppe 1: FOOD / mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen Kategorie 1: z. B. Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants</p> <p>Kategorie 2: z. B. Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets</p> <p>Betriebsgruppe 2: BEVERAGE / mit Schwerpunkt Getränkeausschank Kategorie 1: z. B. Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets</p> <p>Kategorie 2: z. B. Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben</p> <p>Betriebsgruppe 3: ENTERTAINMENT / Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt z. B. Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen</p> <p>Betriebsgruppe 4: Sonstige Betriebsarten Im Rahmen der Bemessungsgrundlage ist für jede Berechtigung eine Kombination von einem festen Betrag pro Betriebsartenklasse sowie ein gestaffelter variabler Zuschlag vorgesehen; Der variable Zuschlag wird mit 0,00 Euro festgelegt</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Valorisierung der Grundumlage gemäß Beschluss vom 28.09.2015: Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2016 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1 bis 50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro).</p>	<p>201,50 180,50 190,50 169,50 212,00 190,50 0,00 50 Prozent</p>
602	FG Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2015	<p>Die Grundumlage setzt sich pro Berechtigung wie folgt zusammen: Fester Betrag je Betriebsart:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hotel 2. Motel 3. Hotel-Garni 4. Kurhaus/Kneippanstalt 5. Gasthof/-haus mit Beherbergung 6. Rasthaus mit Beherbergung 7. Pension 8. Frühstückspension 9. Fremdenheim/Fremdenherberge 10. Schutzhütten 11. Diverse Heime wie Gesellen-/Schüler-/Studentenheime 12. Appartements/Ferienwohnungen 13. Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) 14. Sonstige 	<p>129,00 129,00 129,00 129,00 99,00 99,00 99,00 69,00 69,00 20,00 99,00 99,00 99,00 99,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz																														
		<p>Zuzügl. Zuschlag je nach nachstehender Bettenklasse:</p> <table border="0"> <tr><td>Klasse 1 – Nichtbetrieb</td><td>0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 2 – bis 25 Betten</td><td>50,00</td></tr> <tr><td>Klasse 3 – bis 50 Betten</td><td>99,00</td></tr> <tr><td>Klasse 4 – bis 100 Betten</td><td>148,00</td></tr> <tr><td>Klasse 5 – bis 150 Betten</td><td>248,00</td></tr> <tr><td>Klasse 6 – bis 200 Betten</td><td>650,00</td></tr> <tr><td>Klasse 7 – bis 300 Betten</td><td>650,00</td></tr> <tr><td>Klasse 8 – bis 400 Betten</td><td>840,00</td></tr> <tr><td>Klasse 9 – bis 500 Betten</td><td>1.230,00</td></tr> <tr><td>Klasse 10 – bis 600 Betten</td><td>1.230,00</td></tr> <tr><td>Klasse 11 – bis 700 Betten</td><td>1.230,00</td></tr> <tr><td>Klasse 12 – bis 1.000 Betten</td><td>1.230,00</td></tr> <tr><td>Klasse 13 – über 1.000 Betten</td><td>1.230,00</td></tr> </table> <p>Zuzügl. Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe 0,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p>	Klasse 1 – Nichtbetrieb	0,00	Klasse 2 – bis 25 Betten	50,00	Klasse 3 – bis 50 Betten	99,00	Klasse 4 – bis 100 Betten	148,00	Klasse 5 – bis 150 Betten	248,00	Klasse 6 – bis 200 Betten	650,00	Klasse 7 – bis 300 Betten	650,00	Klasse 8 – bis 400 Betten	840,00	Klasse 9 – bis 500 Betten	1.230,00	Klasse 10 – bis 600 Betten	1.230,00	Klasse 11 – bis 700 Betten	1.230,00	Klasse 12 – bis 1.000 Betten	1.230,00	Klasse 13 – über 1.000 Betten	1.230,00					
Klasse 1 – Nichtbetrieb	0,00																																
Klasse 2 – bis 25 Betten	50,00																																
Klasse 3 – bis 50 Betten	99,00																																
Klasse 4 – bis 100 Betten	148,00																																
Klasse 5 – bis 150 Betten	248,00																																
Klasse 6 – bis 200 Betten	650,00																																
Klasse 7 – bis 300 Betten	650,00																																
Klasse 8 – bis 400 Betten	840,00																																
Klasse 9 – bis 500 Betten	1.230,00																																
Klasse 10 – bis 600 Betten	1.230,00																																
Klasse 11 – bis 700 Betten	1.230,00																																
Klasse 12 – bis 1.000 Betten	1.230,00																																
Klasse 13 – über 1.000 Betten	1.230,00																																
603	<p>FG Gesundheitsbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2015</p>	<p>Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung:</p> <table border="0"> <tr><td>– Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)</td><td>335,00</td></tr> <tr><td>– Kurbetriebe</td><td>300,50</td></tr> <tr><td>– Reha-Betriebe</td><td>312,00</td></tr> <tr><td>– Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik</td><td>241,50</td></tr> <tr><td>– Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)</td><td>249,00</td></tr> <tr><td>– Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc)</td><td>254,50</td></tr> <tr><td>– Altenheime und Pflegeeinrichtungen</td><td>271,50</td></tr> <tr><td>– Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc)</td><td>225,50</td></tr> <tr><td>– Freibäder</td><td>179,50</td></tr> <tr><td>– Natur-, See- und Strandbäder</td><td>168,00</td></tr> <tr><td>– Hallenbäder</td><td>173,50</td></tr> <tr><td>– Hallenbäder und Freibäder</td><td>191,00</td></tr> <tr><td>– Thermal- und Mineralbäder</td><td>179,50</td></tr> <tr><td>– Wannen- und Brausebäder</td><td>157,00</td></tr> <tr><td>– Saunas und Dampfbäder</td><td>162,50</td></tr> </table> <p>Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog: Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf 0,00 Beschäftigtenzuschlag 2: gestaffelt nach Mitarbeitern 0,00</p> <p>Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv: Null Promille von den Gesamteinnahmen der im vergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte 0,00 Promille</p> <p>Für CT/MRT-Ambulatorien additiv: Pauschalbetrag je CT 0,00 Pauschalbetrag je MRT 0,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p> <p>Valorisierung der Grundumlage gemäß Beschluss vom 05.10.2015: Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2016 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro).</p>	– Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	335,00	– Kurbetriebe	300,50	– Reha-Betriebe	312,00	– Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik	241,50	– Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	249,00	– Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc)	254,50	– Altenheime und Pflegeeinrichtungen	271,50	– Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc)	225,50	– Freibäder	179,50	– Natur-, See- und Strandbäder	168,00	– Hallenbäder	173,50	– Hallenbäder und Freibäder	191,00	– Thermal- und Mineralbäder	179,50	– Wannen- und Brausebäder	157,00	– Saunas und Dampfbäder	162,50	
– Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	335,00																																
– Kurbetriebe	300,50																																
– Reha-Betriebe	312,00																																
– Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik	241,50																																
– Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	249,00																																
– Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc)	254,50																																
– Altenheime und Pflegeeinrichtungen	271,50																																
– Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc)	225,50																																
– Freibäder	179,50																																
– Natur-, See- und Strandbäder	168,00																																
– Hallenbäder	173,50																																
– Hallenbäder und Freibäder	191,00																																
– Thermal- und Mineralbäder	179,50																																
– Wannen- und Brausebäder	157,00																																
– Saunas und Dampfbäder	162,50																																
604	<p>FG Reisebüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2010</p>	<p>Unbeschränktes Reisebürogewerbe</p> <table border="0"> <tr><td>a) § 126 Abs. 1 GewO 1973 idF 2002</td><td></td></tr> <tr><td>b) § 166 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1997</td><td></td></tr> <tr><td>c) § 166 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1994</td><td></td></tr> <tr><td>d) § 175 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1992</td><td></td></tr> <tr><td>e) § 208 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1992</td><td></td></tr> <tr><td>f) RbVO 195 § 2 lit. a), b), c), d)</td><td>198,00</td></tr> </table> <p>(unbeschränkte) Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten</p> <table border="0"> <tr><td>a) § 126 Abs. 1 Z 5 GewO 1973 idF GR-Nov. 2002</td><td></td></tr> <tr><td>b) § 166 Abs. 1 Z 5 GewO 1973 idF GR-Nov. 1997</td><td></td></tr> <tr><td>c) RbVO 1935 § 2 lit. b)</td><td>198,00</td></tr> </table> <p>Alle übrigen (Teil-)Berechtigungen des Reisebürogewerbes sowie der freien Gewerbe Zimmervermittlung und Zimmernachweis 172,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p>	a) § 126 Abs. 1 GewO 1973 idF 2002		b) § 166 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1997		c) § 166 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1994		d) § 175 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1992		e) § 208 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1992		f) RbVO 195 § 2 lit. a), b), c), d)	198,00	a) § 126 Abs. 1 Z 5 GewO 1973 idF GR-Nov. 2002		b) § 166 Abs. 1 Z 5 GewO 1973 idF GR-Nov. 1997		c) RbVO 1935 § 2 lit. b)	198,00													
a) § 126 Abs. 1 GewO 1973 idF 2002																																	
b) § 166 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1997																																	
c) § 166 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1994																																	
d) § 175 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1992																																	
e) § 208 Abs. 1 GewO 1973 idF GR-Nov. 1992																																	
f) RbVO 195 § 2 lit. a), b), c), d)	198,00																																
a) § 126 Abs. 1 Z 5 GewO 1973 idF GR-Nov. 2002																																	
b) § 166 Abs. 1 Z 5 GewO 1973 idF GR-Nov. 1997																																	
c) RbVO 1935 § 2 lit. b)	198,00																																
605	<p>FV Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11.06.2015</p>	<p>Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem § 123 Abs 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>I. Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p> <table border="0"> <tr><td>1. Schausteller</td><td>93,00</td></tr> <tr><td>2. Freizeitparks und Tierparks</td><td>225,00</td></tr> <tr><td>3. Theater, Varietees, Kabarettis</td><td>110,00</td></tr> <tr><td>4. Peepshows</td><td>146,00</td></tr> <tr><td>5. Schaubergwerke</td><td>225,00</td></tr> <tr><td>6. Veranstaltungszentren</td><td>225,00</td></tr> <tr><td>7. Zirkusse</td><td>110,00</td></tr> <tr><td>8. Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)</td><td>75,00</td></tr> <tr><td>9. Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)</td><td>75,00</td></tr> <tr><td>10. Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur)</td><td>75,00</td></tr> <tr><td>11. Kartenbüros</td><td>75,00</td></tr> <tr><td>12. Sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</td><td>75,00</td></tr> </table>	1. Schausteller	93,00	2. Freizeitparks und Tierparks	225,00	3. Theater, Varietees, Kabarettis	110,00	4. Peepshows	146,00	5. Schaubergwerke	225,00	6. Veranstaltungszentren	225,00	7. Zirkusse	110,00	8. Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	75,00	9. Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	75,00	10. Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur)	75,00	11. Kartenbüros	75,00	12. Sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	75,00							
1. Schausteller	93,00																																
2. Freizeitparks und Tierparks	225,00																																
3. Theater, Varietees, Kabarettis	110,00																																
4. Peepshows	146,00																																
5. Schaubergwerke	225,00																																
6. Veranstaltungszentren	225,00																																
7. Zirkusse	110,00																																
8. Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	75,00																																
9. Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	75,00																																
10. Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur)	75,00																																
11. Kartenbüros	75,00																																
12. Sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	75,00																																

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
		<p>Zuschläge für den Berufszweig Schausteller</p> <p>a) Kinderfahrgeschäft 20,00 b) Schieß- und Spielgeschäft 10,00 c) Kleinfahrgeschäft (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) 20,00 d) Großfahrgeschäft (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) 40,00</p> <p>Zuschläge zu Theater, Varietees, Kabarets, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkusse und Tierschauen</p> <p>a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen 20,00 b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen 20,00 c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen 20,00 d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen 30,00 e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen 20,00 f) Fassungsraum über 2000 Personen 30,00</p> <p>II: Kino bzw. Lichtspieltheater: fester Betrag je Berechtigung/Saal</p> <p>1. für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen 100,00 2. für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen 2.000,00</p> <p>Zusätzlich für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt bei Neugründungen des Betriebes bzw wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt) 0,00 Promille Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p> <p>Die in Euro festgesetzten Umlagenbeträge sind wertgesichert. Die Wertsicherung basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2005. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5% oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Basisbeträge und die Zuschläge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5%-Klausel.</p>	
606	<p>FG Freizeit- und Sportbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015</p>	<p>Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung: Die Grundumlage setzt sich ab 01.01.2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre pro Berechtigung bzw. Standort wie folgt zusammen:</p> <p>Einen festen Betrag je Berufsgruppe (Berechtigungsart) gem. der nachfolgenden bundeseinheitlichen Berufsgruppeneinteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe) 75,00 - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) 75,00 - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) 75,00 - Fitnesstrainer 75,00 - Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u. ä.) 75,00 - Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze) 75,00 - Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat und dgl.) 75,00 - Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz 130,00 - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe 75,00 - Pferde- und Reittrainer 75,00 - Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden – Reitstall, Pferdepension 75,00 - Bootsvermieter – Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art; z. B. Surfbretter, Wasserski) 75,00 - Gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee-)Yachten (Motor- und Segelyachten) 75,00 - Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation – freies Gewerbe gemäß GewO) 75,00 - Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs-(Dauer-)Berechtigungen gem. Landesveranstaltungs-gesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnis-parks, Kinderparks etc. 75,00 - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen 75,00 - Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen 75,00 - Anbieten persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienst-gewerbe 75,00 - Tanzschulen 75,00 - Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen und dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntman, Tiermodellagenturen) 75,00 - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft 75,00 - Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre – feste Standorte (Bewilligung nach Wettgesetz) je Standort 75,00 - Wettterminals (Anzeigen nach Wettgesetz) je Standort 0,00 - Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielapparaten 130,00 - Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungs-gesetz) 100,00 - Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos – freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz) 200,00 - Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO) 75,00 - Solarien 75,00 - Sonstige Berechtigungen 75,00 <p>Berufszweig Automatenbetriebe</p> <p>Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spiel-apparaten nach landesgesetzlicher Grundlage – Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spiel-apparaten nach dem jeweiligen Landesgesetz (hier: Kärntner Veranstaltungsgesetz) 0,00</p> <p>Sockelbetrag 0,00</p> <p>Zuschlag je Geldspielapparat 31,00</p> <p>Berufszweig Campingplätze</p> <p>Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen</p> <p>Bis 150 Stellplätze: Sockelbetrag 0,00 Euro und Zuschlag 75,00 Ab 151 Stellplätze: Sockelbetrag 0,00 Euro und Zuschlag 150,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p>	

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	Euro Hebesatz
701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.06.2010	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung: – Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste – alle übrigen Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	102,00 150,00 50 Prozent
702	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	Grundumlagensätze pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	325,00 50 Prozent
703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.11.2010	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Sockelbetrag pro Berechtigung Jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 90,00 50 Prozent
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.11.2013	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung – Sockelbetrag pro Berechtigung – Zweite Berechtigung am gleichen Standort – Jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Für Mitglieder, die im Berufszweig Buchhaltung am selben Standort über zwei oder mehr Berechtigungen verfügen, beträgt die Grundumlage für die zweite oder jede weitere Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	164,00 82,00 41,00 10,00 50 Prozent
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.06.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	250,00 50 Prozent
706	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Druck Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Zuzgl. Anteil der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstumlage Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Schreibbüros Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Der Prozentsatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	320,00 0,22 Prozent 1.600,00 50 Prozent 145,00 0,00 Prozent 50 Prozent
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung: a) Immobilientreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) b) eingeschränkt auf Immobilienmakler c) eingeschränkt auf Immobilienverwalter d) eingeschränkt auf Bauträger e) Sonstige Staffelung nach der Rechtsform Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen. Die Kärntner Fachgruppe hat die umsatzabhängige Komponente mit „null“ festgesetzt. Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	630,00 250,00 190,00 190,00 100,00 0,00 Prozent 50 Prozent
708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.07.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	199,00 50 Prozent
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Gewerbeberechtigung Staffelung nach der Rechtsform Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 WKG in einer Kombination aus einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 WKG und einem Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 1 WKG festgesetzt. Der Betrag der SV-Beiträge (§ 123 Abs. 8 Z1 WKG) wird auf Null gesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	349,00 0,00 Prozent 50 Prozent
710	FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.09.2014	Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen Promillesatz der SV-Beiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen) Höchstbetrag Mindestbetrag (einschließlich Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent Gruppe 2: Andere Unternehmungen a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben) Mindestbetrag Höchstbetrag b) Betrag in Euro für Unternehmungen, die selbst kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 14 WKG) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent	0,9 Promille 750,00 500,00 250,00 0,28 250,00 750,00 250,00 125,00